

Maschinenbruchpauschale AGB

§1 Geltungsbereich und -ort

Die Allgemeinen Bedingungen der von Willenbrock angebotenen Maschinenbruchpauschale (MBP) gelten nur in Verbindung mit einem Miet-, und/oder Full-Service-Vertrag. Geltungsbereich sind die Betriebsgrundstücke der im Vertrag genannten Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Umfang der Leistung

1. Abgedeckte Gefahren und Schäden

Es wird für unvorhergesehene, plötzlich eintretende Schäden aufgekommen, die durch Bedienungsfehler und Ungeschicklichkeit der Gerätenutzer während der bestimmungsgemäßen Verwendung des Gerätes verursacht werden. Unvorhergesehen sind Schäden, die weder der Vertragspartner oder seine Repräsentanten, noch seine Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhergesehen werden können. Willenbrock behält sich vor die Leistungen aus der MBP aufgrund von Widerhandlungen der Obliegenheiten des Vertragspartners (vgl. Paragraph §8) in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Übersteigen die Instandsetzungskosten den Wert des beschädigten Gerätes vor Eintritt des Schadens (Zeitwert), behält Willenbrock sich vor, dieses durch ein vergleichbares Gerät zu ersetzen.

2. Nicht abgedeckte Schäden

Die MBP schließt eine Haftung von Willenbrock für folgende Schäden nicht ein:

- 2.1 Schäden infolge von Mängeln, die bei Abschluss der MBP bereits vorhanden waren und Willenbrock oder demjenigen, der über den Einsatz des abgedeckten Gerätes verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten;
- 2.2 Schäden, die auf den Einsatz eines erkennbar reparaturbedürftigen Gerätes zurückzuführen sind; die MBP deckt jedoch Schäden, die mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang stehen, oder bei behelfsmäßiger Reparatur des Gerätes mit unserer Zustimmung zur Zeit des Schadens entstanden sind, ab;
- 2.3 Schäden, die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen* entstanden sind;
- 2.4 Schäden während der Dauer von Transporten;
- 2.5 Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost oder des übermäßigen Ansatzes von Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind;
- 2.6 Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer, als Transportunternehmer oder aufgrund eines Reparaturauftrages einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so werden die Schäden zunächst von Willenbrock behoben, soweit

das Unternehmen dazu vereinbarungsgemäß verpflichtet ist. Ergibt sich nach Schadensbehebung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so hat der Vertragspartner die Ansprüche auf Kostenerstattung außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich nach den Weisungen von Willenbrock geltend zu machen. Die Wiederherstellungskosten sind Willenbrock zu erstatten, wenn der Vertragspartner einer Weisung nicht folgt oder wenn die Eintrittspflicht des Dritten unstrittig ist oder rechtskräftig festgestellt wird;

- 2.7 Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vertragspartners, seiner Repräsentanten, seiner Arbeitnehmer oder sonstiger Erfüllungsgehilfen (Fahrzeugbediener) beruhen;
- 2.8 Wiederholungsschäden: Der Kunde macht mehr als 2 mal pro Kalenderjahr einen Schaden mit vergleichbaren Schadensbild im Rahmen der MBP geltend;
- 2.9 Schäden die durch die versicherte Sache an Gebäudeteilen, Maschinen, Waren oder anderen Betriebseinrichtungen entstehen.

3. Nicht im Leistungsumfang enthalten

- 3.1 Der Ersatz bei Diebstahl;
- 3.2 Die Beseitigung von Schäden welche durch Diebstahl, Brand, Wasser, Blitzschlag und externe Einflüsse entstanden sind, müssen durch den Auftraggeber zusätzlich versichert werden. Ein Nachweis des Versicherungsdokuments des Auftraggebers wird Willenbrock unaufgefordert übermittelt;
- 3.3 Die MBP haftet nicht für Betriebsunterbrechungen sowie Produktionsausfall.

4. Umfang der Wiederherstellung

Tritt ein von der MBP erfasster Schaden ein (§2) wird der ursprünglich betriebsbereite Zustand des Gerätes wiederhergestellt.

- 4.1 Zur Wiederherstellung gehören:
 - 4.1.1 Kostenübernahme für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - 4.1.2 Übernahme der Lohnkosten und lohnabhängigen Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten;
 - 4.1.3 Übernahme der Demontage- und Montagekosten;
 - 4.1.4 Übernahme der Transportkosten; falls ausdrücklich vereinbart, Erstattung der durch Luftfracht und/oder Expressfracht verursachten Mehrkosten;
 - 4.1.5 Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der Sache notwendig ist;
- 4.2 Von den Wiederherstellungskosten nicht erfasst werden:
 - 4.2.1 Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Schadensfall notwendig gewesen wären;
 - 4.2.2 Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - 4.2.3 Kosten für Überbrückungsgeräte;
- 4.3 Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so sind die Kosten in der MBP enthalten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wären, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.

Maschinenbruchpauschale AGB

§3 Vertragsdauer/Vertragsbeendigung

1. Die Laufzeit der MBP entspricht der Laufzeit des zugehörigen Miet-, und/oder Full-Service Vertrages. Bei vorzeitiger Kündigung des Miet-, und/oder des Full-Service Vertrages endet gleichzeitig der Vertrag über die MBP.
2. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung der MBP aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Willenbrock steht ein außerordentliches Kündigungsrecht bzw. eine Vertragsanpassung insbesondere zu, wenn:
 - 3.1. der Vertragspartner mit der Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden Maschinenbruchraten in Verzug ist;
 - 3.2. der Vertragspartner seinen sonstigen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht in gehöriger Weise nachkommt;
 - 3.3. das Gerät ohne vorherige Zustimmung von Willenbrock einem Dritten überlassen wird und/oder Veränderungen am Gerät vorgenommen worden sind;
 - 3.4. es während der Vertragslaufzeit zu einem überproportionalen Schadensverlauf kommt;
 - 3.5. sich die Einsatzbedingungen oder das Nutzungsverhalten (Betriebsstunden) der versicherten Sache ändern.
4. Nach Eintritt eines von der MBP erfassten Schadenfalles können beide Vertragspartner die Vereinbarung über die MBP kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die von der MBP erfassten notwendigen Reparaturen zugehen. Sofern der Kündigende nichts Anderes erklärt, wird die Kündigung einen Monat nach ihrem Zugang beim Kündigungsempfänger wirksam. Hiervon abweichend kann Willenbrock ausdrücklich erklären, dass die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam sein soll, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Vertragsjahres.
5. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang beim jeweiligen Empfänger der Kündigung.

§4 Schadensersatz bei vorzeitiger Kündigung

Kündigt Willenbrock die MBP auf Grundlage eines in einer Ziffer dieser AGB genannten Grundes, ist Willenbrock berechtigt, 20% der zuletzt gültigen Monatsraten, die noch bis zum vereinbarten Vertragsende angefallen wären, als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen. Es bleibt dem Vertragspartner vorbehalten, Willenbrock einen geringeren Schaden nachzuweisen. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung behält Willenbrock sich ausdrücklich vor.

§5 Eigenanteil

Bei Abschluss des Miet-, und/oder Full-Service Vertrages vereinbart Willenbrock mit dem Vertragspartner die Höhe des Eigenanteils. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Eigenanteil jeweils pro Schadensfall berechnet. Entstehen mehrere Schäden an derselben Sache und besteht zwischen diesen Schäden außerdem ein Ursachenzusammenhang, erfolgt lediglich eine einfache Berechnung des Eigenanteils.

§6 Sachverständigenverfahren

Der Vertragspartner kann nach Eintritt des Schadenfalles die Feststellung der Schadenhöhe verlangen, dass der Schaden in eine Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können die Vertragspartner auch gemeinsam vereinbaren.

1. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Schadensfall ausgedehnt werden.

2. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 2.1 Beide Parteien haben in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die Andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch Willenbrock ist der Vertragspartner auf diese Folge hinzuweisen.
- 2.2 Willenbrock darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Vertragspartners ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 2.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter 2.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadensort zuständige Amtsgericht ernannt.

3. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 3.1 die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Vertragspartner nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- 3.2 den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere
 - 3.2.1 ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
 - 3.2.2 die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
 - 3.2.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 3.3 die nach dem Maschinenbruchvertrag versicherten Kosten.

Maschinenbruchpauschale AGB

4. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig. Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung. Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

5. Kosten

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Vertragspartners nicht berührt.

§7 Maschinenbruchleistungen

Willenbrock wird Leistungen aus der MBP i.d.R. selbst oder durch von Willenbrock beauftragte Unternehmen dadurch realisieren, dass die Einsatzbereitschaft des Gerätes wieder hergestellt wird. Ein Anspruch auf Auszahlung von MBP-Leistungen besteht nicht.

§8 Obliegenheiten des Vertragspartners

Bei Eintritt eines von der MBP erfassten Schadenfalles hat der Vertragspartner:

1. den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei den Weisungen zu befolgen; er hat solche Weisungen einzuholen, wenn die Umstände es gestatten;
3. das Schadenbild nach Möglichkeit durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
4. das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch unseren Beauftragten nur zu verändern,
 - 4.1 soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern;
 - 4.2 soweit die Eingriffe den Schaden mindern;
 - 4.3 nachdem Willenbrock zugestimmt hat;
 - 4.4 falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Eingang der Schadenanzeige stattgefunden hat;
5. einem Willenbrock-Beauftragten jederzeit die Untersuchung des beschädigten Gerätes zu gestatten und ihm auf Verlangen

die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Verletzt der Vertragspartner eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist Willenbrock von der Wiederherstellungspflicht und sonstigen Leistungen im Rahmen der MBP befreit.

§9 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist – sofern der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, rein öffentliches Sondervermögen oder wenn er im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat – Sitz des Auftragnehmers. Klagen von Willenbrock gegen Vertragspartner können bei dem für den Wohnsitz des Vertragspartners zuständigen Gericht erhoben werden. Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Deckungsvereinbarung handelt, kann Willenbrock Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

§10 Anwendbares Recht

Es gilt das deutsche Recht.

§11 Schlussbestimmungen

Soweit in den vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

*Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernlagern sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.